

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.

Depotführungsentgelte

(Die Depotführungsentgelte werden pro Quartal abgerechnet.)

Das Investmentdepot mit Konto flex wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking. Transaktionen sind – sofern nicht anders geregelt – kostenpflichtig möglich (siehe „Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte“).

investo Depot **11,50 Euro**
Das Preis- und Leistungsspektrum für das Investmentdepot beinhaltet bis zu 99 Depotpositionen.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

investo Depot basis **6,00 Euro**
Das Preis- und Leistungsspektrum für das investo Depot basis beinhaltet eine Depotposition.

Werden in dem Depot auch gesperrte Fondsanteile zum Ansparen von vermögenswirksamen Leistungen (Wertpapier-Sparvertrag) verwahrt, wird ein VL-Vertragsentgelt (siehe „VL-Vertragsentgelt“) zusätzlich zu dem hier angegebenen Depotführungsentgelt berechnet.

Wechselmöglichkeit

Durch die Eröffnung weiterer Depotpositionen findet automatisch ein Wechsel vom investo Depot basis in investo Depot statt. Es gilt dann das Depotführungsentgelt des investo Depots für das gesamte Quartal. Ein Wechsel von investo Depot in investo Depot basis ist nicht möglich.

investo Depot U18 **entgeltfrei**
Investmentdepots von Minderjährigen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Depotführungs- bzw. VL-Vertragsentgelt befreit.

Jährliches Vertragsentgelt für einen Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen (nachfolgend „VL-Vertragsentgelt“ genannt)

VL-Vertragsentgelt (pro Kalenderjahr) **12,00 Euro**
Das Investmentdepot mit einem Wertpapier-Sparvertrag wird online geführt. Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten. Transaktionen sind – sofern nicht anders geregelt – kostenpflichtig (siehe „Transaktionsentgelte und sonstige Entgelte“).

Pro Depotposition mit vorhandenem Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen fällt gesondert zum Depotführungsentgelt ein VL-Vertragsentgelt an. Für Minderjährige gelten die Regelungen unter Punkt „Depotführung für Minderjährige“ in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Sofern ausschließlich eine Depotposition mit gesperrten Anteilen in einem Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen in einem Investmentdepot geführt wird, fällt nur das VL-Vertragsentgelt an. Sind jedoch in einer Depotposition sowohl gesperrte Anteile aus vermögenswirksamen Leistungen als auch freie Anteile enthalten, fällt für die Verwahrung der freien Anteile in dem Investmentdepot zusätzlich ein Depotführungsentgelt (siehe „Depotführungsentgelte“) gemäß diesem Preis- und Leistungsverzeichnis an, sofern die freien Anteile in dieser Depotposition zum Abrechnungszeitpunkt (siehe Punkt „Abrechnungszeitpunkt“ in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis) den Wert von 1.000 Euro überschreiten.

Transaktionsentgelte¹ und sonstige Entgelte

Transaktionsentgelte für Kauf²/Verkauf/Fondsumschichtung² (pro Transaktion)

Online beauftragte Transaktionen (außer ETFs/Dimensional Fonds)	kostenlos
Schriftlich beauftragte Transaktionen (Post, Fax, per E-Mail-Anhang)	8,00 Euro

Transaktionsentgelte für ETFs und Dimensional Fonds

Zusätzlich zu den Transaktionsentgelten für Kauf/Verkauf/Fondsumschichtung fällt für alle Transaktionen in ETFs und Dimensional Fonds ein gesondertes Transaktionsentgelt an.

ETF-Transaktionsentgelt (Exchange Traded Funds – ETF genannt)	0,20 % (des Transaktionsvolumens)
Dimensional Fonds Transaktionsentgelt	0,20 % (des Transaktionsvolumens)

Das Transaktionsvolumen wird ermittelt aus den gekauften bzw. verkauften Fondsanteilen bzw. dem Kauf-/Verkaufsbetrag des jeweiligen ETFs oder des jeweiligen Dimensional Fonds, dem Abrechnungskurs und ggf. dem Devisenkurs.

Sonstige Entgelte

Überweisungen

(Das Entgelt wird pro Auftrag berechnet und direkt im Rahmen des Auftrags durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• Eil-Überweisung ^{1,3}	15,00 Euro
• Inlands-/SEPA-Überweisung ¹	kostenlos
• Grenzüberschreitende Überweisung ^{1,5,9} (außer SEPA-Überweisung)	30,00 Euro

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

• Online	kostenlos
• Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage ⁴	kostenlos

Steuerliche Bescheinigungen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen ⁴	kostenlos
• weitere Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)	25,00 Euro

Aufwandsersatz für

(Das Entgelt wird pro Auftrag/Vorgang/Dokument berechnet und durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen abgerechnet.)

• vorzeitige Beendigung VL-Vertrag ¹ (prämienschädlich)	10,00 Euro
• Verpfändungen	25,00 Euro
• Postretouren ^{4,6}	10,00 Euro

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte, Vertragsentgelte und sonstige Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Das **Depotführungsentgelt** wird pro Quartal am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Quartal berechnet und anschließend abgerechnet. Dabei wird – unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt – grundsätzlich das Depotführungsentgelt für das gesamte Quartal abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Depotvertrags oder bei einer Gesamtverfügung über die letzte Depotposition mit Bestand erfolgt die Abrechnung des Depotführungsentgelts für das gesamte Quartal zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt.

Das **VL-Vertragsentgelt** wird jährlich am ersten Bankarbeitstag des folgenden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr berechnet und anschließend abgerechnet. Bei einer unterjährigen Beendigung des Wertpapier-Sparvertrags zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen oder bei einer Gesamtverfügung über den Bestand im Wertpapier-Sparvertrag zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen wird das VL-Vertragsentgelt zum Beendigungszeitpunkt bzw. zum Gesamtverfügungszeitpunkt für das gesamte Kalenderjahr berechnet und anschließend abgerechnet.

Sonstige Entgelte werden gemäß den Regelungen unter Punkt „Sonstige Entgelte“ entweder sofort oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Abrechnung für ein Investmentdepot mit Konto

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Depotführungs-/VL-Vertragsentgelts über das Konto bei der FNZ Bank.

Für folgende Entgelte erfolgt die Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken aus dem Investmentdepot. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit demselben Forward Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen. Sofern von keiner Depotposition im Investmentdepot das Depotführungsentgelt in voller Höhe abgerechnet werden kann, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Depotführungsentgelts herangezogen, d. h. es wird das Depotführungsentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet. Für den Differenzbetrag wird eine offene Forderung gebildet. Für die Abrechnung des VL-Vertragsentgelts wird grundsätzlich die VL-Depotposition herangezogen. Reicht der Bestand für das VL-Vertragsentgelt auf dieser VL-Depotposition nicht aus, wird eine offene Forderung des VL-Vertragsentgelts für das gesamte Kalenderjahr gebildet. Die FNZ Bank behält sich in diesem Fall das Recht vor, offene Forderungen im Rahmen der Verbuchung künftiger Transaktionen zu verrechnen.

- Depotführungs-/VL-Vertragsentgelt bei Investmentdepots für Minderjährige
- Depotführungsentgelt bei unterjähriger Beendigung des Depotvertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand
- VL-Vertragsentgelt bei unterjähriger Beendigung eines Wertpapier-Sparvertrags zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen
- Depotführungs-/VL-Vertragsentgelt, sofern auf dem Konto kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist oder bei Sperre des Kontos
- Sonstige Entgelte gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Sonstige Entgelte“.

Abrechnung der Transaktionsentgelte

Die Abrechnung sämtlicher Transaktionsentgelte erfolgt

- beim Kauf mittels Betragsorder durch Abzug vom vorgegebenen Betrag,
- beim Kauf von Fondsanteilen durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mittels Betragsorder durch Verkauf zusätzlicher Fondsanteile,
- beim Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung von Fondsanteilen oder einem Verkauf bzw. einer Fondsumschichtung mit Prozentangabe durch eine Verringerung des Verkaufserlöses.

Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht auf die Herausgabe der Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Die FNZ Bank erhält von den die jeweiligen Fonds auflegenden Verwaltungsgesellschaften auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) für die Durchführung/Abwicklung des Kommissionsgeschäfts. Die laufende Vertriebsprovision wird von der FNZ Bank zur Qualitätsverbesserung ihrer Dienstleistungen (z. B. für den Ausbau ihrer umfangreichen technischen Infrastrukturen sowie Servicetools) eingesetzt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 2 % (durchschnittlich 0,5 %). Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert)). Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der laufenden Vertriebsprovision an die FNZ Bank keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen (im Fondsportfolio enthaltenen) Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die FNZ Bank gezahlt wird.
- Der FNZ Bank können von den Verwaltungsgesellschaften geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren sowie anderen Bildungsveranstaltungen und/oder Marketing-Zuschüssen) gewährt werden.
- Die FNZ Bank hat das Recht, zuführenden Partnern eine von der Anzahl der zugeführten Depots und/oder von deren Bestand abhängige Vergütung zu gewähren. Diese Vergütung kann fix oder variabel ausgestaltet sein, kann einmalig oder als fortlaufende Vergütung für die Dauer der Geschäftsbeziehung gezahlt werden. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung der Vergütung keine Kosten.

Nähere Informationen zu den von der FNZ Bank erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den standardisierten Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten sowie auf Anfrage bei der FNZ Bank erhältlich.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) vereinbaren die FNZ Bank und der Kunde, dass die FNZ Bank die o. g. Zuwendungen vereinnahmen und behalten darf – sofern dies gesetzlich zulässig ist – und dass ein Anspruch des Kunden gegen die FNZ Bank auf Herausgabe der oben dargestellten Zuwendungen nicht entsteht.

II. Abwicklungsmodalitäten

Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis für Einzelfondsanlagen

1. Eingehende Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsanträge werden von der FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag⁷, bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Erfassung der Kauf-, Verkaufs- und Fondsumschichtungsanträge in den Systemen von der FNZ Bank zu verstehen (Order-Erfassung).
2. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der FNZ Bank taggleich – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet. Erfolgt die Order-Erfassung durch die FNZ Bank nach der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, wird die Order von der FNZ Bank am nächsten Bankarbeitstag – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Market-Maker weitergeleitet.

Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den aktuell gültigen Verkaufsprospekten, den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder eines Market-Makers.

Die Order für Investmentfonds wird von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Anteilpreis (Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovisionen/Transaktionsentgelte bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte, nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) abgerechnet. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung der Order von der FNZ Bank gegenüber dem Kunden zum Marktpreis (Kauf- bzw. Verkaufskurs des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär und/oder der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich von der FNZ Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Als Ausnahmen von der oben dargestellten Abrechnungsmodalität gelten:

- Fonds, die aus abwicklungstechnischen Gründen von der FNZ Bank mit Forward Pricing abgerechnet werden⁸,
- Sicherungsmaßnahmen, die zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen können.

In diesen Ausnahmefällen wird die Order des Kunden nicht gemäß den in dieser Ziffer beschriebenen Abrechnungsmodalitäten ausgeführt, sondern mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

3. Bei Fonds, bei denen der Anteilpreis/Marktpreis nicht börsentäglich ermittelt wird, wird der Tag der nächsten Preisfeststellung bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. bei einem Market-Maker zugrunde gelegt.
4. Bei Fondsumschichtungen werden die Anteilscheine der an der Transaktion beteiligten Fonds zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag unter Berücksichtigung der oben genannten Regelungen abgerechnet. Liegt zum Ausführungszeitpunkt bei einem der beiden Fonds kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird. Die Abrechnung von Investmentfonds erfolgt beim Verkauf zum Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision/Transaktionsentgelte und beim Kauf zum Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision/Transaktionsentgelte. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung des Kaufs/Verkaufs zum Marktpreis (Kauf-/Verkaufspreis des Market-Makers) ggf. zzgl./abzgl. ETF-Transaktionsentgelt.
5. Spar- oder Entnahmepläne sowie regelmäßige Fondsumschichtungen werden zu dem vom Kunden festgelegten Abrechnungstag, soweit die erforderlichen Daten zu diesem Zeitpunkt bei der FNZ Bank vorliegen, abgerechnet. Ist der benannte

Kalendermonatstag kein Bankarbeitstag, wird der Auftrag des Kunden mit dem Anteilpreis/Marktpreis des nächsten Bankarbeitstags oder eines der nächstfolgenden Bankarbeitstage abgerechnet.

6. Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit die Order des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

1. Umrechnung von Euro in abweichende Währung

Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Kauf oder dem Verkauf von Fondsteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür erforderlichen Kaufpreis bzw. den erhaltenen Verkaufserlös zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fremdwährung bzw. in Euro umzurechnen. Die Devisenkonvertierung findet über einen von der FNZ Bank beauftragten Devisenhändler statt.

Die Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht. Der für die Devisenkonvertierung herangezogene Devisenkurs hängt von der Bearbeitung der Kauf- bzw. der Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank ab. Die Devisenkonvertierung findet entsprechend der Bearbeitung der Kauf- bzw. Verkaufsaufträge durch die FNZ Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der FNZ Bank folgenden Bankarbeitstag statt.

Die Abrechnung gegenüber der FNZ Bank erfolgt durch den Devisenhändler zum Devisenmittelkurs. Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge von jeweils 0,60 % ausgehend vom jeweiligen Devisenmittelkurs ein.

2. Ausschüttungen und Wiederanlagen

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenbriefkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkauf für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen von in Euro abweichender Währung“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Der jeweilige von der FNZ Bank für die Devisenkonvertierung beauftragte Devisenhändler sowie die einmal am Tag ermittelten Devisenkurse sind unter www.fnz.de/devisenkurse veröffentlicht.

III. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank SE

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstage,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Je Kauf/Fondsumschichtung zzgl. reguläre Vertriebsprovision. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Je Kauf/Fondsumschichtung bei ETF zzgl. Transaktionsentgelte für ETFs.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁷ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁸ Das Forward Pricing kann von der FNZ Bank abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der FNZ Bank bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

⁹ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.